

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 144/10 B

L 3 U 479/09 (Bayerisches LSG)
S 7 U 65/09 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. März 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat einen solchen aber entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet die Revisionszulassung nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Der gestellte Beweisantrag muss in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden, um dem LSG deutlich zu machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG bedienen soll (zB BSG vom 28.8.2009 - B 8 SO 9/09 B). Der Kläger hat aber weder vorgetragen, dass er noch vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt hat, noch dass dieser - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - entscheidungserheblich ist.
- 3 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wirft er sinngemäß die Frage auf, ob in Fällen der sog doppelten Kausalität das Gericht sich auf die Einholung eines Gutachtens beschränken kann, wenn der Gutachter nicht für das Gebiet der Verkehrsunfallanalyse zugelassen ist.
- 4 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht hinreichend bezeichnet. Er zeigt weder auf, ob und mit welchem Ergebnis sich das BSG mit der Reichweite des Amtsermittlungsgrundsatzes befasst hat, noch legt er dar, dass der Senat seine Frage in einem späteren Revisionsverfahren zwingend beantworten müsste.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

